

## Förderverein Kindertagesstätte



### **Satzung des Fördervereins der städtischen Kindertagesstätte Tausendfüßler e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Tausendfüßler e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 40764 Langenfeld.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.08 bis zum 31.07.

#### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Elternhaus zu fördern und die Erziehungsaufgaben der Kindertagesstätte zu unterstützen. Durch Spendenaktionen, Veranstaltungen und Erhebung eines Mitgliedsbeitrags unterstützt der Verein die Tagesstätte bei der Beschaffung von Spielzeug und Lernmitteln, die über den städtischen Etat nicht beschafft werden können, und hilft im Bedarfsfall finanziell bei Festen und Ausflügen. Die Satzungszwecke des Vereins entsprechen §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO (Förderung der Jugendhilfe).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, außer dem Ersatz ihrer Auslagen.
5. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und hat darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

3. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Ende der Kindergartenzeit des Kindes. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist jederzeit möglich, bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Festgesetzte Jahresbeiträge sind bei Eintritt während des Geschäftsjahres anteilig mit dem Eintritt fällig.
3. Der Vorstand hat das Recht, in besonderen begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden
  - b. der stellvertretenden Vorsitzendem/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. der Vereinskassierer/in/ dem Vereinskassierer
  - d. der Schriftführerin/ dem Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt, besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/dem Vereinskassierer/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der/die Kindergartenleiter/in bzw. dessen/deren Vertreter/in, der/die Elternbeiratsvorsitzende, der/die Kassenprüfer/in und der/die Schriftführer/in können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
4. Je zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende ist berechtigt, verwaltungstechnische Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner Geschäfte selbständig zu tätigen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder

bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

7. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleich ist ein Antrag abgelehnt.
8. Der Vorstand lädt gegeben falls den/die Vorsitzende/n des Elternbeirates und eine/n Vertreter/in des Trägers der Kindertagesstätte zu seinen Sitzungen ein. Beide haben jedoch nur beratende Funktion und sind bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt.
9. Das Vorstandamt endet vorzeitig durch Tod oder Rücktritt des Vorstandsmitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Abwahl. Ausschluss und Abwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
10. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederhauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung sollte möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins oder im Fall seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand diese im Vereinsinteresse für notwendig hält.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ergeht mindestens zwei Wochen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich durch den/die Vorsitzende/n. Neben Ort und Zeit der Versammlung muss die Tagesordnung enthalten sein.
5. Über Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom einem Mitglied des BGB - Vorstandes und der/die Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 8 Kassenprüfung**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt mind. eine/n Kassenprüfer/innen für die Dauer von einem Jahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung auch die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 9 Haftungsbeschränkung**

1. Der Verein soll bis zur Eintragung in das Vereinsregister oder, falls er die Rechtsfähigkeit überhaupt nicht erreichen oder wieder verlieren sollte, als nichtrechtsfähiger Verein bestehen.
2. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, in alle von ihm namens des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäfte die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder im Zusammenhang damit stehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

3. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder für rechtsgeschäftliches und deliktisches Handeln wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 10 Auflösung**

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt werden. Er ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ausschließlich hierfür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Wochen vor dem Versammlungstermin zu geben. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Städtischen Kindertagesstätte Tausendfüßler Am Brückentor, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung der Städtischen Kindertagesstätte Tausendfüßler Am Brückentor im Sinne der Satzung §2 zu verwenden hat.

## **§ 11 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Langenfeld.
2. Die Satzung wurde am 11. Juni 2019 erstmals beraten und beschlossen.